

Art und Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen.

## Kapitel II

### Befreiung von den Ausfuhrabgaben

#### Abschnitt I

##### Sendungen mit geringem Wert

###### § 122

Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Sendungen, die von der Post in Paketen oder Päckchen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 20 DM nicht übersteigt

#### Abschnitt II

##### Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Zollgebiet in ein anderes Land

###### § 123

(1) Von den Ausfuhrabgaben befreit sind die Haustiere eines landwirtschaftlichen Betriebes, der nach Aufgabe der Tätigkeit in dem Zollgebiet in ein anderes Land verlegt wird.

(2) Die Befreiung gemäß Absatz 1 ist auf Haustiere begrenzt, deren Zahl der Art und Größe des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht.

#### Abschnitt III

##### Von Landwirten auf Grundstücken im Zollgebiet erwirtschaftete Erzeugnisse

###### § 124

(1) Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Erzeugnisse des Ackerbaus oder der Viehzucht, die im Zollgebiet auf Grundstücken erzeugt werden, welche von Landwirten mit Unternehmenssitz in einem anderen Land in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden.

(2) Für Erzeugnisse der Viehzucht gilt Absatz 1 nur, wenn die Erzeugnisse von Tieren stammen, die entweder Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind oder alle Voraussetzungen erfüllen, um dort frei verkehren zu können.

###### § 125

Die Befreiung nach § 124 Absatz 1 gilt nur für Waren, die keiner anderen als der nach der Ernte oder Erzeugung üblichen Behandlung unterzogen wurden.

###### § 126

Die Befreiung wird nur für Waren gewährt, die von dem Landwirt oder in seinem Auftrag in das betreffende Land eingeführt werden.

#### Abschnitt IV

##### Von Landwirten zur Verwendung auf Gütern außerhalb des Zollgebiets ausgeführtes Saatgut

###### § 127

• Von den Ausfuhrabgaben befreit ist Saatgut, das in einem anderen Land auf solchen Gütern in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets verwendet werden soll, die von Landwirten mit Betriebsitz im Zollgebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden Landes als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden.

###### § 128

Die Befreiung nach § 127 beschränkt sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Saatgutmenge. Die Befreiung wird nur für Saatgut gewährt, das unmittelbar vom Landwirt oder in seinem Auftrag aus dem Zollgebiet ausgeführt wird.

#### Abschnitt V

##### Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel

###### § 129

Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Futtermittel jeder Art, die für Tiere während ihrer Beförderung aus dem Zollgebiet in ein anderes Land auf den Transportmitteln mitgeführt werden.

#### Kapitel 111

##### Allgemeine und Schlußbestimmungen

###### § 130

(1) Die Bestimmungen des Kapitels I gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 sowohl für zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Waren mit unmittelbarer Herkunft außerhalb des Zollgebiets als auch für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, nachdem sie zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden.

(2) Die Fälle, in denen die Abgabenbefreiung für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, nachdem sie zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden, nicht gewährt werden kann, werden gesondert geregelt.

###### § 131

Ist die Befreiung von den Eingangsabgaben von einer bestimmten Verwendung der Waren durch den Empfänger abhängig, so kann diese Befreiung nur von den zuständigen Behörden gewährt werden.

###### § 132

Die zuständigen Behörden treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit Waren, die aufgrund ihrer Verwendung durch den Empfänger unter Befreiung von den Eingangsabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, nicht ohne Entrichtung der Eingangsabgaben zu anderen Zwecken verwendet werden können, sofern die Änderung der Verwendung nicht unter den festgelegten Voraussetzungen erfolgt.

###### § 133

Erfüllt eine und dieselbe Person nach verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung die Bedingungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder den Ausfuhrabgaben, so sind die betreffenden Bestimmungen nebeneinander anwendbar.

###### § 134

Ist in dieser Verordnung vorgesehen, daß die Befreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, so hat der Beteiligte den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

###### § 135

Ausländischen Streitkräften, die aufgrund internationaler Übereinkünfte im Zollgebiet stationiert sind, werden die Befreiungen gewährt, die in den jeweiligen Übereinkünften oder den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt sind.